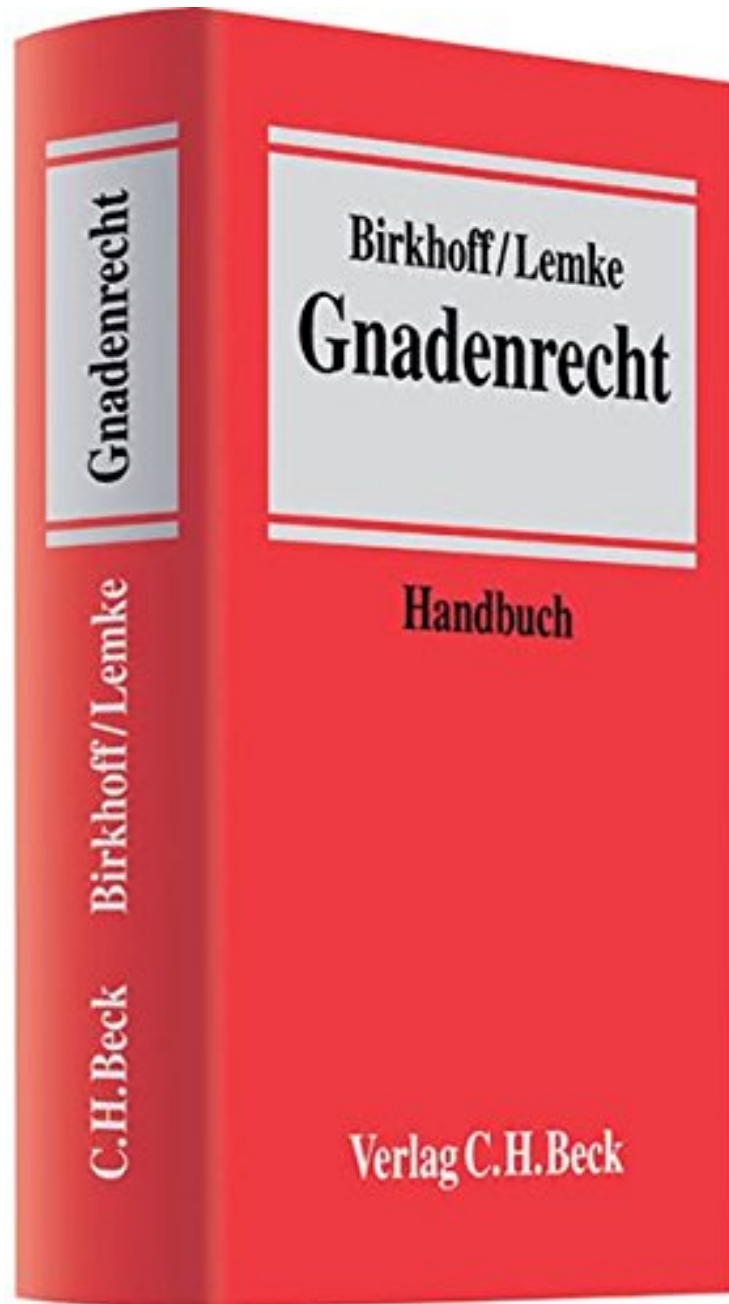


[Free download] Gnadenrecht: Ein Handbuch

Gnadenrecht: Ein Handbuch

Von Hansgeorg Birkhoff, Michael Lemke
*ebooks | Download PDF | *ePub | DOC | audiobook*



[Download](#)

[Read Online](#)

Produktinformation - Verkaufsrang: #2126229 in BcherVerffentlicht am: 2012-04-19Abmessungen: 7.83 x 1.30b x 5.47l, Einband: Gebundene Ausgabe471 Seiten | File size: 23.Mb

Von Hansgeorg Birkhoff, Michael Lemke : Gnadenrecht: Ein Handbuch before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Gnadenrecht: Ein Handbuch:

Kundenrezensionen
Hilfreichste Kundenrezensionen
0 von 0 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich.

pragmatisch und bersichtlich
Von Krenberger
Etliche Jahre sind vergangen, seit das Standardwerk von Schtzler zum Gnadenrecht die letzte Auflage erfahren hat, sodass man gut daran tat, das Handbuch zum Gnadenrecht neu zu konzipieren und auf den aktuellen Stand des deutschen Rechtssystems zu bringen. Die beiden nun federföhrenden Autoren haben die Essentialia des materiellen Gnadenrechts und des Verfahrensrechts zusammengetragen und dazu um eine Sammlung wichtiger Bundes- und Landesvorschriften ergnzt. Dem Leser wird aber dadurch keineswegs suggeriert, dass es ein einheitliches Gnadenrecht gbe, sondern im Gegenteil zeigen die Autoren an vielen Stellen und durch akribische Funotenarbeit auf, wie zersplittert und unterschiedlich die Vorgaben und Gewohnheiten innerhalb der Bundeslnder sind. Insofern hat die beliebte Prfungseingangsfrage "In welchem Gesetz im Schnfelder ist denn das materielle Gnadenrecht geregelt?" weiterhin Gltigkeit und drfte noch so manchen Examenskandidaten verwirren. Der eigentliche inhaltliche Teil des Buches ist auf ca. 200 Seiten beschrnkt, im brigen findet man alle einschlgigen Bundes- und Landesnormen bzw. Verwaltungsvorschriften. Dies ist ein durchweg sinnvolles Konzept, um dem Leser eine wirklich einheitliche Lektre zu ermöghen. Einzig bedauerlich ist, dass die Autoren vielfach im Text abstrakt bleiben und diesen nicht durch (Fall-)Beispiele anreichern oder gar durch Musterschreiben oder hnliches. Zunchst werden historisch und im Kontext des Rechtssystems die Grundlagen des materiellen Gnadenrechts beschrieben. Sowohl in diesem Abschnitt als auch spter im gesamten Buch ist es ein groes Verdienst der Autoren vorhandene verschiedene Auffassungen so exakt zusammengetragen und gewichtet zu haben, aber auch wichtige Abgrenzungsfragen aufgeworfen und geklrt zu haben. Vor allem die Unterscheidung zur Petition ist sehr lesenswert und ein Stck juristische Allgemeinbildung. Auch die Bestimmung des eigentlichen Gnadentrögers samt Besonderheiten der jeweiligen Bundeslnder ist gelungen, etwa bei Detailfragen zum Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. Sodann wird das Verfahren in Gnadensachen aufgegriffen und der Vorrang gesetzlicher Regelungen und gerichtlicher Entscheidungen vor der Gnadenentscheidung zu Recht betont. Auch der Einfluss des Gnadengesuchs auf die Vollstreckung (u.a. Abgrenzung zum Aufschub) wird prgnant und knapp herausgearbeitet. Des Weiteren werden die einzuholenden Stellungnahmen, zu erstattenden Berichte und vorzunehmenden Ermittlungen prsentierte sowie kurz die Aktenföhrung (gesondertes Gnadenheft) erlutert. Die eigentliche Gnadenentscheidung wird dann im dritten Teil des Buches przisiert, wobei die Strafaussetzung zur Bewöhrung den grten Umfang einnimmt und wichtige Nebenfragen wie die zu Kosten und Auslagen wie selbstverstndlich in einem eigenen Unterkapitel erfasst sind. Nach einem kurzen Zwischenkapitel zum Verfahren nach einer solchen Gnadenentscheidung widmen sich die Autoren umfassend der Justiziabilität von ablehnenden Gnadenentscheidungen und tragen dabei zunchst in sechs Unterkapiteln die Ansichten vom BVerfG bis hin zu Literaturmeinungen zusammen, um danach, ein wunderbares Lehrstck fr Studenten, in einem eigenen Unterabschnitt die persnliche Meinung abzubilden und zu begrnden. Schlielich werden abrundend der Rechtsweg sowie sonstige Rechtsbehelfe bezöghlich Gnadenentscheidungen erlutert. Die Schlusskapitel des Buches befassen den Leser sodann noch mit der so genannten Weihnachtsamnestie, dem Vollstreckungshaftbefehl und Fragen zum internationalen Rechtshilfeverkehr. Wer in der Strafrechtspraxis erlebt, wie oft Gnadengesuche bei der Staatsanwaltschaft und danach bei Gericht eingehen und bearbeitet werden mssen, wird rasch erkennen, dass es sich hier nicht um ein Exotenthema handelt, sondern eines, das der versierte Verteidiger beherrschen muss. Dieses Handbuch dient dem Staatsanwalt und dem Richter einerseits zur Przision der eigenen Arbeit, dem Verteidiger darber hinaus zur Vervollstndigung der Leistung fr den Mandanten. Eine wirklich gelungene Neuauflage, die pragmatisch, umfassend und bersichtlich ein sehr komplexes Thema erfasst.

0 von 0 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich.
bearbeitungsbedrftig
Von Ratzler
Das Handbuch knpft an den zuletzt 1992 in 2. Auflage erschienenen Schtzler" an und bietet einen ausföhrlichen berblick ber das Gnadenrecht von der Geschichte bis zur Gegenwart. Es geht auf das Gnadenverfahren und die Entscheidungskompetenzen der Gnadenrechtströgers ein und enthlt eine breite Darstellung der bundes- und landesrechtlichen Grundlagen. Ausweislich des Vorworts will das Handbuch die seit der letzten Auflage des Schtzler" eingetretenen Entwicklungen bercksichtigen. Obwohl das Handbuch im April 2012 erschienen ist, kennt es die Hamburgische Gnadenordnung vom 10. November 2010 aber noch nicht. Bemerkenswert ist auch, dass die Autoren die Gnadenpraxis durch eine intensivierete Kommunikation der Gnadentröger untereinander weiterentwickelt sehen, denn in der Praxis gibt es eine solche Kommunikation kaum. Die Autoren setzen sich ausföhrlich mit der Frage der Justiziabilität insbesondere ablehnender Gnadenentscheidungen auseinander und vertreten dabei in Abkehr vom Schtzler" das Ergebnis, dass Gnadenentscheidungen stets gerichtlich berprfbar sein mssten. Das ist vor dem Hintergrund der seit vielen Jahren ausgetragenen Argumente ein vertretbares Ergebnis, dass man nicht teilen muss. Die breite Auseinandersetzung mit dem Thema berrascht aber - unabhngig von ihrem Ergebnis - vor allem insofern, als die Frage der Justiziabilität in der Praxis seit langem nicht mehr virulent ist, sondern sich eine recht geschlossene Rechtsprechung entwickelt hat, die jedenfalls ablehnende Gnadenentscheidungen fr nicht justiziabel hlt. Eine weitere deutliche Abkehr vom Schtzler" nehmen die Autoren hinsichtlich der sogenannten Weihnachtsamnestie" vor. Whrend Schtzler" diese mit guten Argumenten relativ kritisch sah, sehen die Autoren sie wesentlich unkritischer. Nicht immer liegen die Autoren inhaltlich richtig. So weisen Sie in Ihren Ausföhrungen zur sogenannten Weihnachtsamnestie auf die Regelung des 16 StVollzG hin, vernachlssigen an dieser Stelle allerdings, dass die Gesetzgebungskompetenz fr den Strafvollzug seit ein paar Jahren bei den Lndern liegt und diese teilweise

bereits abweichende Regelungen geschaffen haben. Hinsichtlich des potentiellen Konfliktes zwischen "Weihnachtsamnestie" und Führungsaufsicht erwähnen die Autoren zwar die Entscheidung des Kammergerichts vom 5.2.1979 (Rz. 490), lassen aber die jüngeren und abweichenden bzw. zumindest differenzierenden Entscheidungen des OLG Celle vom 15.2.2008, des OLG Hamm vom 24.2.2009 und des LG Kiel vom 19.1.2010 unerwähnt. Bei Verurteilten, die eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftat zu verurteilt haben, fordern die Autoren entsprechend § 454 Abs. 2 StPO die Einholung eines Sachverständigen Gutachtens (Rz. 173). Dies mag zwar im Einzelfall sachgerecht und der Gnadenträger zur Absicherung seiner Entscheidung gut beraten sein, wenn er so verfährt. Eine Verpflichtung zur Einholung eines Gutachtens gibt es aber nicht, denn das Gnadenverfahren gründet sich gerade nicht auf § 454 Abs. 2 StPO. An dieser Stelle beginnt zudem eine Inkonsistenz, denn während hier immerhin eine Strafaussetzung sogar lebenslanger Freiheitsstrafen möglich gehalten wird, wird an anderer Stelle (Rz. 290) die Aussetzung von Strafen von mehr als zwei Jahren für ausgeschlossen gehalten. Letzteres trifft nicht zu, vielmehr klingt hier eine Auffassung an, nach der das Begnadigungsrecht gesetzlich begrenzt ist. Das ist es aber gerade nicht und darin liegt i. W. seine Existenzberechtigung. Dementsprechend erstaunt auch die apodiktische Feststellung, Geldstrafe und Freiheitsstrafe könne nicht zur Bewehrung ausgesetzt werden (Rz. 290). Zwar mag insoweit - insbesondere angesichts bestehender Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten - eine Aussetzung nicht das Mittel der ersten Wahl sein. Das schließt eine Bewehrungsaussetzung jedoch nicht aus. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gesetzlich bei Geldstrafen an Stelle der Bewehrungsaussetzung vorgesehene Verwarnung mit Strafvorbehalt kaum ins Gnadenwesen übertragen werden kann. Alles in allem stellt dieses Handbuch für den Laien einen guten Einstieg in das Gnadenrecht dar, wobei der Leser gut beraten ist, wenn er eine konstruktiv kritische Distanz einnimmt und den teilweise recht apodiktischen Formulierungen nicht ohne weiteres folgt. Dem Praktiker dürfte das Handbuch nur selten weiterhelfen.

Kurzbeschreibung zum Werk Die Materie des Gnadenrechts ist für den mit Gnadensachen befassten Praktiker ebenso wie für den Gnadenpetenten nur schwer überschaubar. So steht dem Bund das Begnadigungsrecht bei Strafsachen zu, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung der Straferichtbarkeit des Bundes entschieden worden ist, z.B. bei Straftaten gegen den demokratischen Rechtsstaat oder gegen die Landesverteidigung. In den übrigen Fällen ist das Begnadigungsrecht Sache der Länder. Die einschlägigen Gnadenvorschriften sind z.T. nur schwer greifbar; hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung des Gnadenverfahrens bestehen bei den Beteiligten erhebliche Unsicherheiten. Die Neuerscheinung stellt alle mit dem Gnadenrecht zusammenhängenden Fragen in systematischer und gut verständlicher Form zusammen: Das Gnadenverfahren.- Allgemeines (Grundlagen, Verhältnis von Recht und Gnade, Quellen des Gnadenrechts, Zuständigkeiten)- Verfahren in Gnadensachen (u.a. Einleitung; Gnadenanträge in Kostensachen; Ermittlungen des Gnadenträgers; Stellungnahmen und Berichterstattung)- Gnadenentscheidung (Gründe und formale Voraussetzungen eines Gnadenerweises; Form, Inhalt und Begründung der Gnadenentscheidung; Kosten- und Auslagenentscheidung; Auswirkungen des Gnadenakts; Gnadenstatistik)- Verfahren nach der Entscheidung- Justiziabilität von Gnadenentscheidungen- Weihnachtsamnestien- Sonderprobleme der Gnade Gesetzestexte und Gnadenordnungen von Bund und Ländern Die Darstellung befindet sich durchgängig auf dem Bearbeitungsstand Mitte 2011. Vorteile auf einen Blick- umfangreichste Darstellung einer literarisch kaum erschlossenen Materie- enthält die Gnadenordnungen aller Bundesländer Zu den Autoren Hansgeorg Birkhoff ist als Rechtsanwalt in Berlin tätig und hat u.a. im Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung den Bereich des Gnadenrechts bearbeitet. Prof. Dr. Michael Lemke, Ministerialdirigent a.D. im Justizministerium des Landes Brandenburg, schreibt auf der Grundlage seines langjährigen beruflichen Befassungs mit Gnadensachen. Zielgruppe Für Rechtsanwälte, Ministerien, Mitarbeiter im Strafvollzug, Gnadenpetenten.